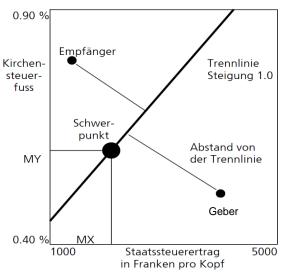
Übersicht über die Änderungen in der total revidierten Finanzordnung 1. Lesung zu 2. Lesung – Synopse

Bestimmung E-FiO (1. Lesung)		Bestimmung E-FiO (2. Lesung: Änderungen rot)		
VI. Schlussbestimmungen				
§ 29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen		§ 29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen		
 ³Es gelten folgende übergangsrechtlichen Regelungen: In Bezug auf das Eintreten der Wirksamkeit von beschlossenen Neuerungen: In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Kirchgemeinden: 		 3Es gelten folgende übergangsrechtlichen Regelungen: In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Kirchgemeinden: 		
2.1. Wäh Finar 2.1.1. die S nach	nrend einer Dauer von 3 Jahren ab Inkraftsetzung dieser nzordnung wird Subventionierung für die fusionierenden Kirchgemeinden getrennt den Bestimmungen gemäss Art. 98 Absatz 2 der Kirchenordnung 5. März 1956 in der Fassung vom 15./16.11.2011 ausbezahlt.	2.1.	Während einer Dauer von 3 Jahren ab Inkraftsetzung dieser Finanzordnung wird	
2.1.2. der F gema betre	Finanzausgleich für die fusionierenden Kirchgemeinden getrennt äss den Bestimmungen des Reglements des Kirchenrates effend Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge der Kircheinden vom 14. Mai 1990 ausbezahlt.	2.1.2.2.1.3.	gültigen Steuerfusses der Kirchgemeinden gemäss den Bestimmungen des Reglements des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge der Kirchgemeinden vom 14. Mai 1990 ausbezahlt.	
prop diese ders	nrend einer Dauer von 5 Jahren ab erfolgter Umstellung auf die portionale Verteilung des Kantonsbeitrags gemäss §16 Absatz 2 der Finanzordnung werden der Sockelbetrag gemäss §16 Absatz 1 selben, der Anspruch auf Quellensteuer sowie der Finanzausch nach getrennter Berechnung aufrechterhalten und ausgetet.	2.2.	Während einer Dauer von 5 Jahren ab erfolgter Umstellung auf die proportionale Verteilung des Kantonsbeitrags gemäss §16 Absatz 2 dieser Finanzordnung werden der Grundbeitrag gemäss §16 Absatz 1 derselben, der Anspruch auf Quellensteuer, der Finanzausgleich sowie die Ermittlung der Baubeiträge gemäss den Bestimmungen dieser Finanzordnung ebenfalls in getrennter Berechnung aufrechterhalten und ausgerichtet.	

ANHANG III: Finanzausgleich

§ 5 Berechnungsprinzip und Formel

¹Das Berechnungsprinzip ist in folgender Grafik mit Kirchensteuerfuss und Staatssteuerertrag pro Kopf ersichtlich:



Der Schwerpunkt wird durch einfache arithmetische Mittelung der Kirchensteuerfüsse und der Staatssteuererträge pro Kopf berechnet. Die schräge Trennlinie mit Steigung 1.0 durch den Schwerpunkt trennt die Empfängergemeinden oben links von den Gebergemeinden unten rechts.

²Die Berechnungsformel lautet:

"Finanzausgleichs-Betrag = Konstante x Abstand x Mitgliederzahl"

§ 5 Berechnungsprinzip, Formeln (vgl. Beilage)

¹Der Finanzausgleich wird gemäss nachfolgender Beschreibung berechnet:

- Die Werte des Staatssteuerertrages pro Mitglied jeder Kirchgemeinde werden normiert, das bedeutet sie werden rechnerisch 'einheitslos' gemacht (eine reine Zahl). Desgleichen verfährt man mit den Kirchensteuerfüssen jeder Kirchgemeinde.
 Diese Zahlen (oder Faktoren) sind kleiner null, wenn der Wert der betrachteten Kirchgemeinde kleiner ist als der Durchschnitt aller Kirchgemeinden.
- Kirchgemeinden, deren Faktor der Kirchensteuerfüsse grösser ist als der Faktor des Staatssteuerertrages werden Empfänger-Kirchgemeinden, alle anderen sind Geber-Kirchgemeinden.
 Diese Differenz der Faktoren wird 'Abstand' genannt.
- 3. Der Abstand jeder Kirchgemeinde wird mit der Mitgliederanzahl multipliziert.
- 4. Um die Beträge des Finanzausgleiches einer Kirchgemeinde zu ermitteln, wird das Produkt aus Abstand mal Mitgliederzahl mit einer Konstanten multipliziert.
- 5. Diese Konstante ist für die Gruppe der Geber und die Gruppe der Empfänger so festzulegen, dass die Summe der Finanzausgleiche aller Geber bzw. aller Empfänger dem Finanzausgleichsvolumen gemäss §2 Absatz 1 dieses Anhangs entspricht.

Die Konstante wird für die Empfänger- und Gebergemeinden je so angesetzt, ²Die der Berechnung gemäss obigem Beschrieb zugrundeliegenden Details dass das Finanzausgleichsvolumen 2,5% der Steuererträge der Kirch- sind in der Beilage ausformuliert und mittels Grafik veranschaulicht. gemeinden im Vorvorjahr des Jahres der Ermittlung des Finanzausgleichs beträgt.

Steigung der Trennlinie: Das Computerprogramm zur Ermittlung des Finanzausgleichs normiert die Grafik zu einem Quadrat. Die Steigung von 1.0 entspricht der Steigung der Diagonalen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke des Quadrats.

³Massgebend für den Finanzausgleichsbetrag einer Kirchgemeinde gemäss dieser Formel ist der Abstand von der Trennlinie.

Beilage zu ANHANG III: Finanzausgleich

Formeln und Grafik

Durchschnittswerte	SEø	=	$\sum SE_{alle\ KG} \div Anzahl_{alle\ KG}$	Grafik:
Staatssteuerertrag				
Durchschnittswerte	KFø	=	∑ KF _{alle KG} ÷ Anzahl _{alle KG}	D:
Kirchensteuerfuss				Diagramm Finanzausgleich
Faktor Staatsteuerertrag	FS _{KGA}	=	$(SE_{KGA} - SE_{\emptyset}) \div \Delta SE_{max-min}$	60
Faktor Kirchensteuerfuss	FK _{KGA}	=	$(KF_{KGA} - KF_{\emptyset}) \div \Delta KF_{max-min}$	Bretzwil Winter-singen Winter-singen Gefade mit Steigung 1
Abstand Kirchgemeinden von	A _{KG}	=	$a \times (FK_{KG} - FS_{KG})$	Bretzwil • 40 4 Steilaund
Gerade mit Steigung 1.0				Bretzwil • 40 💆 Winter-
Finanzausgleichsbetrag	∑ FinA _{Geb}	=	- ∑ FinA _{Empf}	winter- singen
- Geber-Kirchgemeinde	$FinA_Geb$	=	$A_{KG} \times M_{KG} \times K_{Geb}$	Faktor Gerge
- Empfänger-Kirchgemeinde	$FinA_{Empf}$	=	$A_{KG} \times M_{KG} \times K_{Empf}$	2 0 3 0 9 1 0 1 0
Verwendete Abkürzungen und	A Abs	tand		Aesch
mathematische Zeichen	a Proportionalitätsfaktor			
	FinA _{Empf} Finanzausgleich Empfängerkirchgemeinden FinA _{Geb} Finanzausgleich Geberkirchgemeinden		ich Empfängerkirchgemeinder	Faktor des StStErtrag
			ich Geberkirchgemeinden	-40 -20 Mittelwert 40 60 86
	K KonstanteFK Faktor KirchensteuerfussFS Faktor Staatssteuerertrag			Sistach
				-20
	KF Kirchensteuerfuss M Mitglieder		erfuss	
				-40
	SE Sta	atssteuer	ertrag	
	_{KG} Kird	hgemein	de	
				-60 Binningen •
	∑ Sun	nme		January 1
	Δ Del	ta		
	Ø Dur	chschnitt		-80